

SATZUNG DER STADT GARCHING B. MÜNCHEN
ÜBER DIE BENUTZUNG IHRER KINDERHORTE

VOM 26. MAI 2015

Gültig ab 01. September 2015

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
TEIL I ALLGEMEINES	3
§ 1 Gegenstand der Satzung	3
§ 2 Personal	3
§ 3 Elternbeirat	3
TEIL II AUFNAHME IN DEN KINDERHORT	3
§ 4 Anmeldung	3
§ 5 Aufnahmekriterien	3
§ 6 Buchungszeiten	4
TEIL III ABMELDUNG UND AUSSCHLUSS	5
§ 7 Abmeldung	5
§ 8 Ausschluss eines Kindes	5
§ 9 Krankheit, Anzeige, Abwesenheit	5
TEIL IV SONSTIGES	6
§ 10 Öffnungszeiten und Schließungszeiten	6
§ 11 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten	6
§ 12 Hausaufgabenhilfe	6
§ 13 Besuchsregelung	6
§ 14 Aufsicht, Abholung der Kinder	6
§ 15 Unfallversicherungsschutz	7
§ 16 Haftung	7
TEIL V SCHLUSSBESTIMMUNG	7
§ 17 In-Kraft-Treten	7

SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG DER KINDERHORTE DER STADT GARCHING BEI MÜNCHEN

Aufgrund von Art.23 und Art.24 Abs.1 Nr.1 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Garching bei München (nachfolgend Stadt genannt) folgende Satzung:

TEIL I ALLGEMEINES

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) ¹Die Stadt Garching betreibt i.S. des Art. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz i.V. mit den geltenden Ausführungsbestimmungen Kinderhorte als öffentliche Einrichtungen vorrangig für Garchinger Kinder. ²Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Kinderhorte erfüllen einen von Staat und Gesellschaft anerkannten Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag für Kinder ab der Einschulung bis zum Verlassen der Grundschule.
- (3) Die fachliche Arbeit erfolgt auf der Grundlage des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans, der Empfehlungen für die pädagogische Arbeit in den bayerischen Horten sowie der einrichtungsbezogenen pädagogischen Konzeption.

§ 2 Personal

- (1) Die Stadt stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kinderhorte notwendige Personal bereit.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal erfolgen.

§ 3 Elternbeirat

- (1) Zur Förderung der gelingenden Zusammenarbeit von Personensorgeberechtigten, pädagogischem Personal und Träger wird in der Einrichtung ein Elternbeirat gebildet, der jährlich zu Beginn des Schuljahres gewählt wird.
- (2) Die Zusammensetzung und die Aufgaben für den Elternbeirat ergeben sich aus Art. 14 Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz und den geltenden Ausführungsbestimmungen.

TEIL II AUFNAHME IN DEN HORT

§ 4 Anmeldung

¹Die Anmeldung im Kinderhort kann über das online gestützte Verfahren sowie über eine persönliche Anmeldung im Kinderhort oder bei der Stadtverwaltung erfolgen. ²Eine Vormerkung am Tag der offenen Tür ist ebenfalls möglich.

§ 5 Aufnahmekriterien

- (1) ¹Das Betreuungsjahr läuft vom 01.09. bis zum 31.08. des Folgejahres. ²Die Aufnahme in den Kinderhort erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze und grundsätzlich zum Beginn des Schuljahres. ³Eine spätere Aufnahme während der Jahres ist, sofern freie Plätze verfügbar sind möglich. ⁴Die Aufnahme schließt das Mittagessen mit ein.
- (2) ¹Voraussetzung für die Aufnahme ist der Erstwohnsitz in Garching b. München, Kinder von MitarbeiterInnen der Stadtverwaltung Garching gelten als Garchinger Kinder. ²Die Aufnahme erfolgt für die in der Stadt wohnenden Kinder unbefristet.
- (3) ¹Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. ²Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Schuljahr.

Satzung über die Benutzung der Kinderhorte der Stadt Garching b. München

- (4) Liegen mehr Anmeldungen vor, als Hortplätze zur Verfügung stehen, ist die Aufnahme nach folgenden Dringlichkeitsstufen vorzunehmen:
 - Kinder, die einer Ganztagesbetreuung bedürfen, haben Vorrang gegenüber Kindern, die mit einer Kurzzeitbuchung auskommen können
 - Kinder alleinerziehender, berufstätiger Personensorgeberechtigter
- (5) ¹Dem Wunsch- und Wahlrecht der Personensorgeberechtigten auf einen bevorzugten Hortplatz wird bei freien Kapazitäten entsprochen. ²Nicht aufgenommene Kinder werden in einer Vormerkliste geführt. ³Die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes in den Kinderhort wird den Personensorgeberechtigten schriftlich mitgeteilt.
- (6) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder sowie die jeweilige Gruppenzusammensetzung entscheidet die Leitung des aufnehmenden Kinderhortes in Abstimmung mit der Stadt nach pädagogisch sinnvollen Gesichtspunkten.
- (7) Liegen für ein Kind Anmeldungen bei mehreren, auch nicht kommunalen Kindertageseinrichtungen in Garching vor, wird durch die LeiterInnenkonferenz in Abstimmung mit dem jeweiligen Träger darüber entschieden, in welcher Einrichtung das Kind aufgenommen wird.
- (8) ¹Eine vorübergehende Aufnahme in Notfällen ist nur bei vorhandenen Kapazitäten möglich. ²Die Entscheidung darüber trifft die Leitung der Einrichtung in Abstimmung mit der Stadt.
- (9) ¹Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des § 5 Abs. 4 und 5 anderweitig vergeben werden. ²Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (10) ¹Die Personenberechtigten sind verpflichtet für eine von ihnen unterstützte Eingewöhnung des Kindes Sorge zu tragen. ²Die hierzu getroffenen Empfehlungen des Kinderhortes sind im Interesse des Kindes einzuhalten.
- (11) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet bei der Aufnahme des Kindes in den Kinderhort die erforderlichen personenbezogenen Angaben zu machen. Änderungen, insbesondere beim Personensorgerecht und beim Wohnort sind unverzüglich schriftlich der Einrichtungsleitung und der Stadtverwaltung mitzuteilen.

§ 6 Buchungszeiten

- (1) ¹Die Personensorgeberechtigten vereinbaren mit der Stadt für den jeweiligen Kinderhort die Buchungszeit für das Betreuungsjahr. ²Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. ³Die Mindestbuchungszeit in den Horten beträgt täglich 2- 3 Stunden. ⁴Die Buchungszeit muss sich mindestens auf 3 Tage die Woche verteilen. ⁵Im Rahmen der Öffnungszeiten haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, über die tägliche Mindestbuchungszeit hinaus weitere Betreuungsstunden zu buchen.
- (2) ¹Änderungen in der Buchungszeit sind einmal pro Jahr möglich, jeweils zum 01.09. des laufenden Jahres. ²Sie müssen spätestens am 31.07. des laufenden Jahres schriftlich der Einrichtungsleitung mitgeteilt werden. ³Eine Änderung der Buchungszeit kann auf schriftlichen Antrag bei der Stadt, auch außerhalb des o.g. Termins gebührenpflichtig bewilligt werden. ⁴Eine Verlängerung der Buchungszeit kann insbesondere dann abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann.
- (3) ¹Die Mindestbuchungszeit in den Schulferien beträgt 6 Stunden. ²Die konkrete Buchungszeit in den Ferien muss spätestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Ferienbeginn in der Einrichtung erfolgen. ³Zu Beginn des Schuljahres müssen die Personensorgeberechtigten der Leitung schriftlich mitteilen, in welchem Umfang eine Ferienbetreuung benötigt wird.
- (4) Im Rahmen der staatlichen Bezuschussung der Einrichtung werden die Daten der Buchungsvereinbarung anonymisiert an die zuständige Behörde weitergeleitet.

TEIL III ABMELDUNG UND AUSSCHLUSS

§ 7 Abmeldung

- (1) Das Ausscheiden eines Kindes aus dem Kinderhort erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat möglich, wobei eine Abmeldung zum 31.07. eines Schuljahres ausgeschlossen ist.
- (3) Einer Abmeldung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Schuljahres die 4. Klasse der Grundschule verlässt.

§ 8 Ausschluss eines Kindes

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch des Kinderhortes ausgeschlossen werden, wenn
 - es innerhalb von 3 Monaten insgesamt mehr als zwei Wochen unentschuldig fehlt,
 - es wiederholt nicht pünktlich abgeholt wurde,
 - die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten nicht einhalten,
 - das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet,
 - zum Wohle des Kindes eine heilpädagogische Betreuung angezeigt erscheint,
 - die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen, partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den pädagogischen Fachkräften zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze des Kinderhortes missachten,
 - die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
 - sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.
- (2) Eine sofortiger Ausschluss kann bei schwerwiegenden Gründen erfolgen.
- (3) Die Entscheidung über den Ausschluss nach § 8 Abs.1 trifft die Leitung der Einrichtung im Einvernehmen mit der Stadt und vorheriger schriftlicher Ankündigung gegenüber den Personensorgeberechtigten.
- (4) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag hin der Elternbeirat (§ 3) zu hören.

§ 9 Krankheit, Anzeige¹, Abwesenheit

- (1) Gesundheitliche, konstitutionelle Besonderheiten und Beeinträchtigungen z.B. Allergien, Unverträglichkeiten sind der Leitung mitzuteilen.
- (2) Kinder, die erkrankt sind, dürfen den Kinderhort während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (3) § 9 Abs. 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Die Abwesenheit des Kindes muss unverzüglich, möglichst unter Angabe des Grundes und soweit eine Erkrankung vorliegt unter Benennung der Erkrankung und deren voraussichtlicher Dauer dem pädagogischen Personal mitgeteilt werden.
- (5) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Gesundheitszustandes nachgewiesen wird.
- (6) Die Einrichtungsleitung ist berechtigt, Kinder mit ansteckenden Erkrankungen bzw. Kinder, die an unspezifischen Krankheitssymptomen leiden zeitweilig vom Besuch der Einrichtung auszuschließen, wenn die Personensorgeberechtigten ihren Verpflichtungen aus dem § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz nicht nachkommen.

¹ Allgemeine Regelungen in Krankheitsfällen insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. zur Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung sind im §34 Abs.5 Infektionsschutzgesetz erläutert. Eine schriftliche Infektionsschutzbelehrung erfolgt bei Aufnahme des Kindes in den Kinderhort.

Satzung über die Benutzung der Kinderhorte der Stadt Garching b. München

- (7) ¹In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung notwendig machen, nur nach ärztlicher Verordnung und schriftlicher Vereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und der Einrichtungsleitung verabreicht. ²Die Stadt kann aus betrieblichen Gründen, z.B. Personalmangel diese Handhabung ablehnen.

TEIL IV SONSTIGES

§ 10 Öffnungszeiten und Schließungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten und die Schließungszeiten in den jeweiligen Kinderhorten werden von der Stadt rechtzeitig festgesetzt und veröffentlicht bzw. in der Einrichtung ausgehängt.
- (2) Die Kinderhorte bleiben an den gesetzlichen Feiertagen und an den durch Aushang im Kinderhort bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen.
- (3) Sonstige (betriebsbedingte) Schließungszeiten werden von der Stadt bzw. der Einrichtungsleitung rechtzeitig (durch Aushang) bekannt gegeben.
- (4) ¹Die Stadt ist berechtigt aus betrieblichen Gründen die Öffnungszeiten zu ändern oder die Einrichtung vorübergehend zu schließen. ²Die Personensorgeberechtigten werden hierüber unverzüglich informiert.

§ 11 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten

- (1) ¹Der Kinderhort kann seinen Bildungs- und Erziehungsauftrag nur dann zum Wohle des Kindes erfüllen, wenn das Kind den Kinderhort regelmäßig besucht. ²Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, den regelmäßigen Hortbesuch ihres Kindes zu gewährleisten.
- (2) ¹Personensorgeberechtigte und pädagogisches Personal arbeiten partnerschaftlich bei der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes zusammen. ²Die aktive Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ist ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit im Kinderhort und gewährleistet die Erziehung der Kinder zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten (gemäß § 1 Abs.1 SGB VIII). ³In diesem Rahmen werden die Kinder vor Gefahren geschützt, ihnen wird aber auch durch eine wachsende Risikokompetenz ermöglicht, Gefahren zu erkennen und sich altersgerecht vor Gefahren selbst zu schützen.
- (3) ¹Diese Zusammenarbeit umfasst die Teilnahme an Veranstaltungen sowie den regelmäßigen Informationsaustausch zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Fachpersonal. ²Die Gesprächsbereitschaft der Personensorgeberechtigten ist für eine positive Entwicklung des Kindes von großer Bedeutung.

§ 12 Hausaufgabenhilfe

Es besteht kein Anspruch auf Hausaufgabenhilfe.

§ 13 Besuchsregelung

Personen, die nicht im Kinderhort tätig sind, ist außerhalb der Abholzeiten der Aufenthalt in der Einrichtung nur nach Absprache mit der Leitung gestattet.

§ 14 Aufsicht, Abholung der Kinder

- (1) ¹Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals erstreckt sich auf die mit den Personensorgeberechtigten vereinbarte Buchungszeit. ²Die Aufsichtspflicht beginnt mit dem Ankommen des Kindes im Hort nach dem Schulende und endet mit der persönlichen Übergabe an die Personensorgeberechtigten bzw. die zur Abholung berechtigten Person. ³Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals endet ebenso, wenn das Kind den Nachhauseweg alleine antritt. ⁴Voraussetzung dafür ist das Vorliegen eines schriftlichen Einverständnisses durch die Personensorgeberechtigten. ⁵Sofern Anlass zu einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls gegeben ist, kann die Einrichtungsleitung von dieser schriftlichen Bevollmächtigung abweichen.

Satzung über die Benutzung der Kinderhorte der Stadt Garching b. München

- (2) Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals besteht nicht, wenn die Personensorgeberechtigten oder die von den Personensorgeberechtigten beauftragte Begleitperson das Kind zu einer Veranstaltung des Kinderhortes begleiten und / oder dort mit dem Kind anwesend sind.

§ 15 Unfallversicherungsschutz

- (1) ¹Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zu oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung (u.a. Feste, Ausflüge, Spaziergänge) im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. ²Das durch den Bildungs- und Betreuungsvertrag begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Eingewöhnungsphase (sogenannte Schnuppertage) des Kindes mit ein.
- (2) Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich der Leitung der Einrichtung zu melden, damit der Unfall dem zuständigen Unfallversicherungsträger gemeldet werden kann.

§ 16 Haftung

- (1) Die Stadt haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) ¹Unbeschadet von § 16 Abs.1 haftet die Stadtverwaltung für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. ²Inbesondere haftet die Stadt nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.
- (3) ¹Wird eine Kindertageseinrichtung wegen der Ferien, auf Anordnung des zuständigen Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in einer anderen Kindertageseinrichtung oder auf Schadenersatz. ²Im Übrigen richten sich die Ansprüche der Personensorgeberechtigten nach den gesetzlichen Bestimmungen.

TEIL VII SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.September 2015 in Kraft.

Garching b. München, den 26. Mai 2015
Stadt Garching b. München


Dr. Dietmar Gruchmann
Erster Bürgermeister

